

**Gesetz
zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen
(Gemeindefusionsgesetz, GFG)**

vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ???.???

Geändert: 631.1

Aufgehoben: 170.12

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 108 Absatz 5 der Kantonsverfassung¹⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen, indem Staatsbeiträge zur Vorbereitung und Umsetzung der Zusammenschlüsse gewährt werden.

² Als Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes gelten Einwohnergemeinden, gemischte Gemeinden und Kirchgemeinden der Landeskirchen.

³ Staatsbeiträge nach diesem Gesetz werden gewährt in Form von

- a* Abklärungsbeiträgen (Art. 3),
- b* Fusionsbeiträgen (Art. 4 und 5),
- c* Zentrumsboni (Art. 6, 7 und 8).

¹⁾ BSG [101.1](#)

Art. 2 *Wirkungsziele*

¹ Die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen ist auf folgende Wirkungsziele ausgerichtet:

- a Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden,
- b Stärkung der Gemeindeautonomie,
- c Unterstützung der wirksamen und kostengünstigen Aufgabenerfüllung der Gemeinden.

Art. 3 *Abklärungsbeitrag*

¹ Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz kann auf Gesuch der beteiligten Gemeinden an die Vorbereitung eines Zusammenschlusses einen erfolgsunabhängigen Abklärungsbeitrag von bis zu 30'000 Franken im Einzelfall ausrichten.

² Sind an den Abklärungen mehr als zwei Gemeinden beteiligt, so erhöht sich der Beitrag um höchstens 10'000 Franken pro zusätzliche Gemeinde, höchstens aber auf 60'000 Franken im Einzelfall.

³ Die Verfügung über die Gewährung des Abklärungsbeitrags kann mit Beschwerde bei der Direktion für Inneres und Justiz angefochten werden. Deren Entscheid ist kantonal letztinstanzlich.

Art. 4 *Fusionsbeitrag*

¹ Die Direktion für Inneres und Justiz kann auf Gesuch der zusammengesetzten Gemeinde einen Fusionsbeitrag ausrichten, wenn

- a der Gemeindezusammenschluss vollzogen ist,
- b die Gemeinde nach dem Zusammenschluss eine Wohnbevölkerung von mindestens 1000 Personen zählt und
- c die erforderlichen Finanzmittel (Art. 10) zur Verfügung stehen.

² Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht bei Zusammenschlüssen von Kirchgemeinden.

³ Die Verfügung der Direktion für Inneres und Justiz über die Gewährung des Fusionsbeitrags kann mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Dessen Entscheid ist kantonal letztinstanzlich.

Art. 5 *Berechnung Fusionsbeitrag*

¹ Der Fusionsbeitrag an den Zusammenschluss von Einwohnergemeinden oder gemischten Gemeinden beträgt pauschal 200'000 Franken.

² Der Fusionsbeitrag an den Zusammenschluss von Kirchgemeinden wird unter Berücksichtigung der finanziellen Situation, der Anzahl Angehöriger der beteiligten Kirchgemeinden sowie der Anzahl beteiligter Kirchgemeinden festgelegt und beträgt höchstens 200'000 Franken.

Art. 6 *Voraussetzungen für Zentrumsbonus*

¹ Zusätzlich zum Fusionsbeitrag kann die Direktion für Inneres und Justiz auf Gesuch der zusammengeschlossenen Gemeinde an den Zusammenschluss von Einwohnergemeinden oder gemischten Gemeinden einen Zentrumsbonus ausrichten, wenn

- a am Zusammenschluss eine Zentrumsgemeinde der 1. bis 4. Stufe gemäss kantonalem Richtplan beteiligt ist oder
- b die gesuchstellende Gemeinde nachweist, dass sie nach dem Zusammenschluss eine Zentrumsfunktion wahrnimmt.

² Die Verfügung über die Gewährung des Zentrumsbonus kann mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Dessen Entscheid ist kantonal letztinstanzlich.

Art. 7 *Berechnung Zentrumsbonus*

¹ Der Zentrumsbonus ergibt sich aus der Multiplikation des bevölkerungsabhängigen Grundbeitrags pro fusionierte Gemeinde nach Absatz 2 mit dem Zusammenlegungsfaktor nach Absatz 3.

² Der Grundbeitrag beträgt bei einer Wohnbevölkerung von

a	bis 5000 Personen	CHF 1'000'000
b	von 5001 bis 10'000 Personen	CHF 1'500'000
c	von 10'001 bis 30'000 Personen	CHF 1'800'000
d	ab 30'001 Personen	CHF 2'000'000

³ Der Zusammenlegungsfaktor beträgt bei einem Zusammenschluss von zwei Gemeinden 1 und erhöht sich für jede weitere Gemeinde um 0,2.

Art. 8 *Ausnahme und Obergrenze bei der Berechnung Zentrumsbonus*

¹ Eine Gemeinde, welche die Schwelle der Wohnbevölkerung nach Art. 7 Abs. 2 knapp nicht erreicht, kann in begründeten Fällen der nächsthöheren zugeordnet werden.

² Der Zentrumsbonus beträgt höchstens 3'300'000 Franken.

Art. 9 *Wohnbevölkerung*

¹ Die Wohnbevölkerung wird nach Artikel 7 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)¹⁾ ermittelt.

² Für die Ermittlung sind die Zahlen für das dem Zusammenschluss vorausgegangene Jahr massgebend.

Art. 10 *Finanzierung*

¹ Das zuständige Organ bewilligt alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Förderung von Gemeindefusionszusammenschlüssen.

Art. 11 *Übergangsbestimmungen*

¹ An einen vollzogenen Zusammenschluss, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen worden ist und gemäss bisherigem Recht einen höheren Staatsbeitrag erhalten würde, kann eine Finanzhilfe nach bisherigem Recht gewährt werden.

Art. 12 *Änderung eines Erlasses*

¹ Das Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)²⁾ wird geändert.

Art. 13 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Das Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindefusionszusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)³⁾ wird aufgehoben.

Art. 14 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Der Erlass [631.1](#) Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (FILAG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:

Art. 34 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

¹⁾ BSG [631.1](#)

²⁾ BSG [631.1](#)

³⁾ BSG [170.12](#)

³ *Aufgehoben.*

Art. 49 Abs. 2

² Die Spezialfinanzierung Fonds für Sonderfälle hat folgende Zweckbestimmung:

c **(geändert)** Ausgleich bei Zusammenlegung gemäss Artikel 34 Absatz 1,

III.

Der Erlass [170.12](#) Gesetz zur Förderung von Gemeindefusionen vom 25.11.2004 (Gemeindefusionsgesetz, GFG) (Stand 01.11.2020) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bern,

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: